

Schutterwald, den 30.03.2017

REACH-Registrierung, SVHC-Liste

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Kunden,

wir danken Ihnen für Ihre Anfrage zur Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).
Wir kommen den für uns aus der REACH-Verordnung (Stand 12.01.2017) resultierenden Anforderungen nach.
Nach Artikel 32 haben wir gegenüber den nachgeschalteten Akteuren der Lieferkette bei Stoffen als solchen und in Gemischen, für die kein Sicherheitsdatenblatt erforderlich ist eine Informationspflicht.

Nach unserem derzeitigem Wissensstand enthalten die von uns gelieferten Aluminiumprodukte keinen Stoff der von der Europäischen Chemikalienagentur aktuell publizierten Liste gemäß Artikel 59 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) („Kandidatenliste“) zu mehr als 0,1 Masse/%.
Die Erklärung ist gültig für pressblanke und farblose eloxierte (C-0 farblos bzw. EV1 Naturton) Aluminiumprodukte. Sollten Sie farbig eloxierte bzw. beschichtete Produkte von Richter Aluminium beziehen, ist eine gesonderte REACH-Erklärung zu beauftragen.

Wir hoffen, hiermit Ihre Anfrage zur Ihrer Zufriedenheit beantwortet zu haben und versichern Ihnen, dass wir alle Anforderungen aus der REACH-Verordnung erfüllen werden.

Alle Angaben haben wir nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Sie entsprechen dem derzeitigen Stand der Technik. In den Angaben ist keine Zusicherung im gewährleistungsrechtlichen Sinne zu verstehen.
Für etwaige weitere Fragen steht Ihnen unsere zentrale Ansprechpartnerin für REACH, Frau Susann Happle, die Sie für Rückfragen per E-Mail unter s.happle@richter-aluminium.com erreichen, gerne zur Verfügung.

RICHTER ALUMINIUM GMBH



Susann Happle
Leitung Qualitätsmanagement